

# Satzung

## Schützenverein Levern von 1952 e.V.

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Levern von 1952 e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rahden eingetragen unter „VR 158“. Sitz des Vereins ist Stewede-Levern.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes. Der Verein unterhält aus seinen Mitgliedern im Schützenbatallion einen Spielmannszug, die Schießgruppe, den Jungschützenzug, die Reit- und Fahrabteilung sowie die „Alte Garde“. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Schiesssportes, der Traditionen des Schützenwesens und des Heimatgedankens, verwirklicht.

### § 3

#### Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4

#### Farben und Wappen

Die Farben des Vereins sind „Grün“ und „Weiß“. Das Vereinswappen zeigt das Levrerner Wappen auf grünem Grunde.

### § 5

#### Mitgliedschaft

Der Verein umfaßt

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, bzw. die das 70. Lebensjahr vollendet haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt,

dieser ist dem Vorstand schriftlich bis zum Kalenderjahresende mitzuteilen,

3. durch Ausschluß seitens des Vereinsrates
  - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
  - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 9 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
  - d) wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereinsrates. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht für den Vorstand beginnt mit 21. Lebensjahr.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu beachten, Anordnungen des Vereins zu befolgen, sowie durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder, die nach dem 1.4.98 hierzu ernannt wurden, zahlen den halben Beitrag der ordentlichen Mitglieder, vorher Ernannte sind betragsfrei.

## § 7

### Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 8

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## § 9

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

#### 1. der Vorstand.

Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Hauptkassenwart, Schriftführer und dem Kommandeur. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht laut Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft Vorstand und Vereinsrat mit Tagesordnung zu Sitzungen ein und führt den Vorsitz.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### 2. der Vereinsrat

Er besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) den Stellvertretern von Hauptkassenwart, Schriftführer und Kommandeur, dem Schießwart, seinem 1. und 2. Stellvertreter, dem Spieß,
- c) dem Alters- und Ehrenpräsidenten, den Ehrenvorsitzenden, -kommandeuren und -vorstandsmitgliedern,
- d) dem Leiter Spielmannszug und Stellvertreter, dem Jungschützenvorsitzenden, dem Zugführer des Reiterzuges, dem Zeugwart und
- e) dem Alt- und Jungkönig nebst Adjutanten und dem Vorjahreskönig.

Die Vereinsratsmitglieder zu d) werden in einer jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen gewählt.

#### 3. der erweiterte Vorstand

Er besteht aus dem Vorstand nach BGB und dem Offizierskorps. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Pflege des Brauchtums und des Schützengedankens unter Leitung des Kommandeurs.

#### 4. die Mitgliederversammlung

## § 10

### Mitgliederversammlung

Alljährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Stemwede, dem „Stemweder Boten“ erfolgen. Die Einladung muß mindestens 5 Werktage vor dem Versammlungstermin erfolgt, bzw. veröffentlicht worden sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.

Der Kassenbericht muß mindestens eine Woche beim Hauptkassenwart zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes und Vereinsrates.

Der Vorstand und der Vereinsrat in § 9 unter 2 b) wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei der 1. Vorsitzende und die Vereinsratsmitglieder im Wechsel mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zu wählen sind, so dass ein kompletter Vorstandswechsel vermieden wird. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes oder Vereinsrates in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen werden auf zwei Jahre gewählt, wobei von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

5. Jede Änderung der Satzung,
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der erweiterte Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

## § 11

### Vorstand und Vereinsrat

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand und der Vereinsrat sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 5 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand und der Vereinsrat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand und der Vereinsrat beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung soll eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Die Mitglieder des Vorstandes, Vereinsrates und erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## § 12

### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 13

### Verbandszugehörigkeiten

Der Verein gehört den nachstehenden Verbänden bzw. Organisationen an:

1. dem westfälischen Schützenbund
2. dem Kreissportbund und dem Landessportbund
3. dem Volksmusikerbund.

## § 14

### Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 250 Euro für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 250 Euro bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Vereinsrates. Zum An- und Verkauf oder zur Verpfändung von Immobilienvermögen, sowie zur Aufnahme von Darlehn, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.

## § 15

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

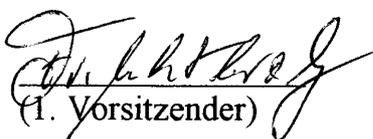
Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Stemwede zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im „Alten Amt Levern“ zu verwenden hat.

## § 16

### Wirksamkeit dieser Satzung

Diese Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister an Stelle der Satzung vom 6. März 1976 und aller nachfolgenden Änderungen, wirksam.

Stemwede-Levern den 03. März 2000

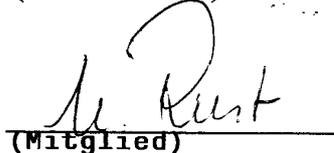
  
(1. Vorsitzender)

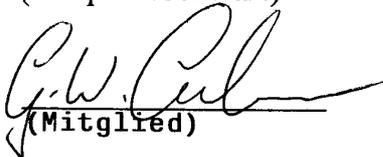
  
(2. Vorsitzender)

  
(Kommandeur)

  
(Hauptkassenwart)

  
(Schriftführer)

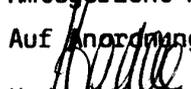
  
(Mitglied)

  
(Mitglied)

Eingetragen in das Vereinsregister des  
Amtsgerichts Rahden unter Nr. VR 0158.

Rahden, 23. Juni 2000  
Amtsgericht Rahden

Auf Anordnung

  
Hode, Justizangestellte

